

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 78 (1927)
Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen.

† Forstmeister Rudolf Balsiger.

Am 31. Dezember 1926 starb in Bern alt Forstmeister Rudolf Balsiger. Der letzte Tag des Jahres schloß einem Manne die Augen, der weit über die schwarz-roten Grenzpfähle seines Heimatkantons als Mensch und als Forstmann bekannt und geachtet war.

Am 12. Oktober 1844 geboren, verbrachte Rudolf Balsiger als Jüngster einer zahlreichen Geschwisterschar seine Jugendjahre auf dem väterlichen Gut in Wabern bei Bern. Nach Abschluß der ersten Lehrjahre in einer benachbarten Schulanstalt kam der Fünfzehnjährige auf die Dauer eines Jahres zur Erlernung der französischen Sprache in das Institut von Pfarrer Bovet in Grandchamp und absolvierte hierauf die Kurse der landwirtschaftlichen Schule Rütli, um von dort aus als Student der Forstwissenschaft an das eidgenössische Polytechnikum nach Zürich zu ziehen. Nach Abschluß der forstlichen Studien und nach mit Erfolg bestandem bernischen Staatsexamen begann er seine Tätigkeit als Forsttagelöhner in seinem Heimatkanton Bern. Schon nach zwei Jahren wurde er als Oberförster der Stadt Büren a. N. und Forstverwalter mehrerer benachbarter Gemeinden gewählt. Mit jugendlichem Eifer widmete er sich der neuen Aufgabe; die heute bestbekanntesten Stadtwaldungen von Büren verdanken ihre prächtigen Eichenbestände nicht zum geringsten Teil seiner liebevoll treuen Fürsorge. In die Zeit seiner Stellung als Stadtoberförster von Büren fällt seine Verheiratung mit Fräulein Grismann aus Brestenberg, der Schwester seines Studienfreundes, mit welcher ihm vergönnt war, noch vor Jahresfrist das Fest der goldenen Hochzeit zu feiern.

Im Jahre 1882 trat Balsiger anlässlich der Neuorganisation des bernischen Forstwesens als Oberförster des 8. Kreises mit Sitz in Bern in den Staatsdienst über. Während 18 Jahren verwaltete er diesen wichtigen, einen ausgedehnten Staatswaldbesitz mit den verschiedensten Standorten und Wirtschaftsformen aufweisenden Forstkreis in mustergültiger Weise.

1900 wurde er als Nachfolger von Forstinspektor Fankhauser als Forstmeister (damals lautete der Titel noch Forstinspektor) des Mittelandes berufen, in welcher Stellung er bis zu seinem im Herbst 1921 aus Altersrückichten erfolgten Rücktritt verblieb.

In vierundfünfzigjährigem Forstdienst hat Balsiger dem Kanton Bern als Wirtschaftler und als Organisator unschätzbare Dienste geleistet. Verwundernswert ist die Wandlung des im starren Wahl Schlagprinzip erzogenen Mannes zu dem überzeugten Anhänger der feineren natürlichen Bewirtschaftung; bewundernswert besonders deshalb, weil er diese Wandlung ganz aus sich selber heraus durchmachte, verursacht durch seine

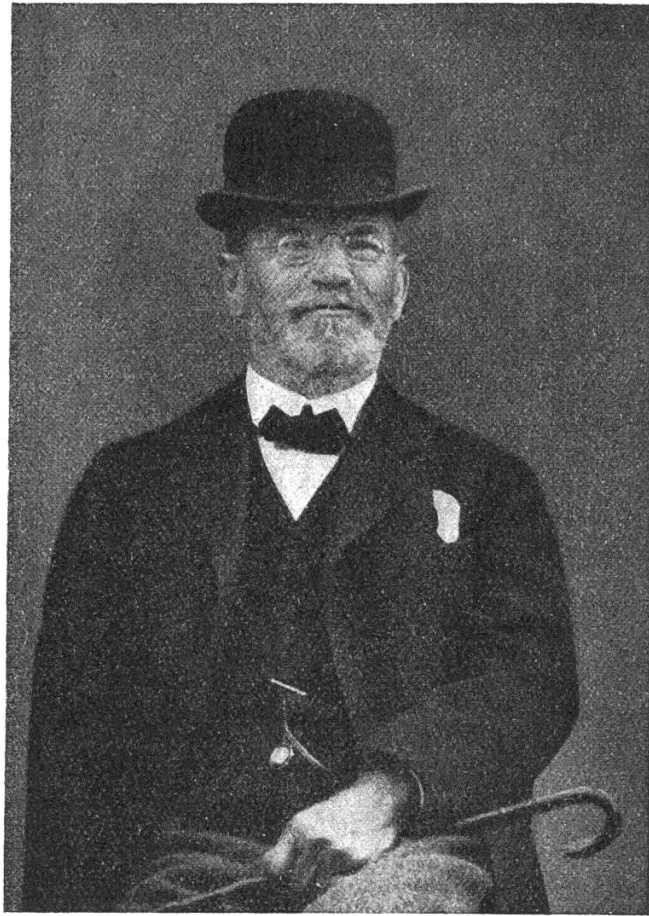
Liebe zu Wald und Natur, verbunden mit klarer Beobachtungsgabe und scharfer, logischer Würdigung von Tatsache, Ursache und Wirkung. Noch heute lassen sich in den Beständen seines ehemaligen Forstkreises, besonders in dem ausgedehnten Gebiete des Toppwaldes im voremmentalischen Hügelgelände die hohen Zielen zustrebenden Wege seiner Arbeit deutlich erkennen. Nicht Schablone war sein waldbauliches Wirken, sondern Suchen, Beobachten, Ueberlegen und Finden. Ein Blick auf seine zahlreichen Publikationen zeigt zur Genüge sein nicht ruhendes intensives Sichvertiefen in waldbauliche Probleme. 1900: „Die Nuzholzproduktion als Ziel der Waldwirtschaft“; 1904: „Ueber Durchforstungserträge der neuesten Zeit“; 1905: „Zum Kapitel der Durchforstungsfrage“, 1909: „Baum oder Bestand“; 1912: „Die Plenterwirtschaft als Lichtwuchsbetrieb“ und „Die Verfassung eines Plenterbestandes“; 1914: „Der Plenterwald und seine Bedeutung für die Forstwirtschaft“, letztere im Jahre 1925 Neubearbeitet in zweiter Auflage erschienen, sind in aufsteigender Reihe Dokumente ernster Arbeit und eigener Abklärung und Fortschrittes, sie sind aber zugleich Dokumente von allgemein forstlichem Wert.

Aus der Zeit seiner Amtstätigkeit als Forstmeister stammen zudem eine große Zahl wichtiger administrativer und organisatorischer Erlasse der bernischen Staatsforstverwaltung, welche zum größten Teil von Balsiger vorbereitet und durchgearbeitet wurden. Als wichtigste Arbeit sei besonders das „Gesetz betreffend das Forstwesen von 1905“ hervorgehoben. Es war gewiß keine leichte Sache für den Kanton Bern, welcher bekanntlich sowohl in volkswirtschaftlicher als aber ganz besonders in forstlicher Hinsicht die verschiedenartigsten Verhältnisse aufweist, ein Gesetz zu schaffen, welches allen Verschiedenheiten gerecht werdend, ein wohl gelungenes Ganzes darstellt. Um der Aufgabe genügen zu können, mußte der Verfasser über umfassende Erfahrungen und Kenntnisse verfügen. Der Gesetzesentwurf wurde denn auch von der vorberatenden Kommission des Großen Rates vorbehaltlos als Muster einer gründlich vorbereiteten Vorlage anerkannt und passierte die Beratung der Legislative und die Volksabstimmung ohne Fährlichkeiten. Aufbauend auf die neu geschaffene, solide Grundlage fügten sich die verschiedenen Dekrete, Verordnungen und Dienstinstruktionen über die Organisation des Forstdienstes, die Schutzwaldausscheidung, die Handhabung der Forstpolizei usw. usw. zu einem harmonischen Ganzen zusammen. Wie sehr übrigens das reiche Wissen und die gründlichen Kenntnisse von Forstmeister Balsiger auf gesetzgeberischem Gebiet auch von anderer Seite anerkannt und geschätzt wurden, zeigt seine Heranziehung zur Mitarbeit anlässlich der Neubearbeitung des bernischen Gesetzes über das Gemeindewesen.

Daß Balsiger auch auf dem Gebiete der Forsteinrichtung gründlich zu Hause war — die Instruktionen zur Errichtung und Revision von Wirtschaftsplänen in den Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen

aus den Jahren 1902 und 1920 sind ebenfalls sein Werk — ist im Grunde genommen selbstverständlich und soll hier nur der Vollständigkeit wegen erwähnt werden.

Im Herbst 1921 trat der Siebenundsiebzigjährige in voller körperlicher und geistiger Frische als Forstmeister in den Ruhestand, die Lasten des Amtes jüngeren Schultern überlassend. Doch sein reger Geist und seine unermüdliche Arbeitsfreudigkeit kamen damit noch nicht zur Ruhe. Die Befreiung von den Amtsgeschäften ermöglichten ihm, seine Zeit hi-



Forstmeister Rudolf Balsiger
12. Oktober 1844 bis 31. Dezember 1926

storischen Studien, für welche er stets große Neigung empfunden, zu widmen. Die „Geschichte des bernischen Forstwesens“ (1923) und „Forstmeister Kasthofer“ (1925) sind die Früchte seiner Arbeit. Als Schlußstein seiner Publikationen erschien sodann Ende 1925 die schon erwähnte Neubearbeitung seiner bekannten Schrift über den Plenterwald. Die Publikationen aus seinen letzten Jahren lassen kein Nachlassen seiner geistigen Frische erkennen; sie zeichnen sich, wie alle Schriften Balsigers, durch ungemein sorgfältige und gewissenhafte Durcharbeitung aus, sowie durch eine seltene Fähigkeit, die Gedanken in knappe und gerade dadurch klare und leuchtende Form zu fassen.

Neben der eigentlichen Tätigkeit Balsigers als bernischer Forstbeamter wurde seine hervorragende Arbeitskraft und sein umfassendes Wissen noch häufig anderwärts in Anspruch genommen. So amtierte er während zwanzig Jahren (1877 bis 1897) als forstlicher Experte von Baselland, welcher Kanton in dieser Zeit noch keine eigenen kantonalen Forstbeamten besaß. In regelmäßigem Turnus bereifte er die öffentlichen Waldungen und seine ausführlichen Berichte an den Regierungsrat haben heute nicht nur historischen Wert, sondern enthalten auch für die heutigen Verhältnisse noch wertvolle Ratschläge. Mit dem damaligen verständnisvollen Direktor des Innern, Herrn Regierungsrat Rebmann, der Balsiger häufig auf seinen Inspektionsgängen begleitete, blieb er bis zu dessen Tode in gegenseitiger Achtung und Freundschaft verbunden. Zahlreich sind die Berufungen Balsigers in Expertenkommissionen gerichtlicher und administrativer Natur; es seien hier nur erwähnt die Ablösung der auf den Langenthaler Bürgerwaldungen lastenden Beholzungsrechte in den 70er Jahren, der berühmte sog. Schallenberg-Hochwaldprozeß, die Neuordnung der Grundsteuerschätzungen u. a. m. Die Forstabteilung der Landesausstellung des Jahres 1914 war das organisatorische Werk Balsigers, welches ihm von der Ausstellungsleitung mit der goldenen Medaille verdankt wurde. Von 1911 bis 1925 amtierte er als Mitglied der Aufsichtskommission der eidgenössischen Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen. Seine staatsbürgerlichen Pflichten erfüllte Balsiger vor seinem Eintritt in den bernischen Staatsdienst als Abgeordneter des Wahlkreises Büren in den Großen Rat und militärisch als Artillerieoffizier, welche Laufbahn er mit dem Grade eines Oberstleutnants abschloß.

Daß Balsiger ein eifriges und aktives Mitglied sowohl des schweizerischen wie auch des bernischen Forstvereins war, ist leicht verständlich. Nur ausnahmsweise und nur durch zwingende Gründe veranlaßt blieb er den Vereinsversammlungen fern; so fehlt z. B. sein Name auf den Teilnehmerlisten des bernischen Forstvereins in über fünfzig Jahren treuer Mitgliedschaft nur viermal. Seinem Wesen entsprach es, daß er die Versammlungen nicht nur als stummer Zuhörer besuchte, sondern an den Verhandlungen regen Anteil nahm; zahlreiche Referate im schweizerischen und im bernischen Forstverein zeugen von seinem Wissen, seiner Arbeitsfreudigkeit und seinem Interesse. Beide Vereine ehrten denn auch seine wertvolle Unterstützung durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Das Lebensbild des Verstorbenen wäre unvollkommen gezeichnet, wenn unterlassen würde, auch sein Wesen als Vorgesetzter und als Mensch kurz zu beleuchten. Ein Inspektionsbesuch von Forstmeister Balsiger bedeutete für mich immer einen Genuß; nie verabschiedete ich mich von ihm ohne die frohe Gewißheit, daß der Tag mir einen Gewinn gebracht. Seine umfassende Bildung und seine Erfahrung ermöglichten Balsiger auch auf andern als nur rein forstwirtschaftlichen Gebieten anregend zu

wirken. Bewegte sich das Gespräch in fachlichem Rahmen, kam es auf geschichtliche, politische, literarische oder ethische Gebiete, stets mußte die ruhige, abgeklärte, oft mit leichtem Sarkasmus gewürzte Art der Behandlung Staunen und Bewunderung erregen. Als Vorgesetzter seinen unterstellten Forstbeamten gegenüber war er geradezu vorbildlich. Seine Anordnungen trugen nie den Stempel direkter Verfügungen; durch einfache Mitteilung von selbst gesammelten Erfahrungen und im Laufe der langen Jahre in eigener wirtschaftlicher Tätigkeit oder bei andern gemachten Beobachtungen, wußte er den Untergebenen anzuregen und zu belehren. Auf diese Art gelang es ihm, fördernd auf seine Kreisoberförster einzuwirken, ohne ihnen die eigene Initiative zu beschneiden. Als bezeichnend für seine Auffassung als fachlicher Vorgesetzter sei hier eine Bemerkung wiedergegeben, die Balsiger seinerzeit anläßlich einer Unterhaltung über natürliche Bewirtschaftungsmethoden mir gegenüber machte: „Ich habe in meiner Inspektion sieben Kreisoberförster, jeder von ihnen wirtschaftet nach Naturverjüngung, jeder von ihnen macht es etwas anders, und bei jedem kommt es gut.“ Bei einem Durchschnittsmenschen müßte dieser Ausspruch auf bequemes Gehenlassen schließen lassen, bei Balsiger war es der Ausdruck der Schätzung der Persönlichkeit und der Gewißheit, am richtigen Ort durch richtige Maßnahmen seinem Einfluß und seinem Willen Geltung verschaffen zu können. Nicht bei flüchtiger Bekanntschaft schon deckte er alle Seiten seines Wesens auf. Diesem und jenem mag Forstmeister Balsiger vielleicht als komplizierter, ja sogar hin und wieder etwas eigensinniger Charakter erschienen sein; er sah eben nur die Schale. Wem aber vergönnt war, länger und näher mit Balsiger verkehren zu dürfen, der sah es bald da, bald dort golden aus der etwas rauhen Schale hervorleuchten. Das Urinnere seines Wesens war Verständnis und Güte; Güte, welche nach dem Grundsatz, daß die Linke nicht zu wissen braucht, was die Rechte tut, manchen Verwirrten aufrichtete und vielerorts Hilfe und Linderung brachte. In der Gesellschaft seiner Fachgenossen und Freunde war Balsiger stets ein belebendes Element, sei es, daß sich die Unterhaltung auf fachlichem Gebiet bewegte und der erfahrene Mann mit wohlüberlegten Argumenten seine Meinung bekräftigte, sei es, daß er in lächelnder Ironie diesen oder jenen Auswuchs auf politischen oder andern Gebieten geißelte, immer drängte sich dem Zuhörer unwillkürlich das Gefühl der Ueberlegenheit dieses Mannes auf.

Sein letztes Lebensjahr hat den unermüdblichen Mann gebrochen; wohlthätig erlöste der Tod ihn am Silbestertag 1926 von seinem Kranklager. Forstmeister Balsiger ist von dem Felde seiner Tätigkeit abgetreten; sein Name jedoch bleibt in die Annalen des Forstwesens mit ehernem Griffel eingegraben. Balsiger, der, es darf ruhig ausgesprochen werden, während mehr als einem Vierteljahrhundert das bernische Forst-

wesen verkörperte, wird auch über die jetzige Generation hinaus in seinen Werken weiterleben. Diejenigen aber, die das Glück hatten, in näherem Verkehr mit ihm zu stehen, werden stets in dankbarer Erinnerung der ausgeprägten Persönlichkeit gedenken. v. E.

Publikationen von Forstmeister Rudolf Balsiger.

- 1880 Die Privatwälder des Kantons Bern. Prakt. F. 1880, S. 135—145.
- 1900 Die Nutzholzproduktion als Ziel der Waldwirtschaft. Schw. Z. f. F. 1900, S. 6—10.
- 1904 Ueber Durchforstungserträge der neuesten Zeit und ihre Behandlung als Zwischennutzung. Mit 2 Tab. Schw. Z. f. F. 1904, S. 229—235, 293—298.
- 1904 Zur Errichtung einer Unfall- und Haftpflichtversicherung. Schw. Z. f. F. 1904, S. 61—66.
- 1905 Das bernische Forstgesetz. Schw. Z. f. F. 1905, S. 301—307.
- 1905 Zum Kapitel der Durchforstungsfrage. Schw. Z. f. F. 1905, S. 277—279.
- 1906 Korreferat zum Thema von W. Schwarz: Wie ist in den Gemeinde- und Korporationswaldungen die Schlaganzzeichnung und in den Privatwaldungen die Holznutzung überhaupt von Staates wegen zu ordnen? Schw. Z. f. F. 1906, S. 329—334.
- 1907 Die landwirtschaftliche Zwischennutzung und ihr Einfluß auf den Waldboden. Schw. Z. f. F. 1907, S. 229—233, 236—244.
- 1908 Die forstliche Tagesfrage in Bayern. Schw. Z. f. F. 1908, S. 312—315, 341—345.
- 1909 Baum oder Bestand. Schw. Z. f. F. 1909, S. 185—192.
- 1912 Die Plenterwirtschaft als Lichtwuchsbetrieb. Mit 2 Phot. Schw. Z. f. F. 1912, S. 205—214.
- 1912 Die Verfassung eines Plenterbestandes. Mit 2 Phot. und 12 Tab. Schw. Z. f. F. 1912, S. 294—298, 317—324, 359—365.
- 1913 Die Betriebsordnung im Plenterwald. Schw. Z. f. F. 1913, S. 233—238, 265—272, 307—313, 339—346.
- 1914 Der Plenterwald und seine Bedeutung für die Forstwirtschaft der Gegenwart. Als Manuskript gedruckt. 3 Abb. Bern, Bückler & Co. 1914. 103 S. 8°.
- 1914 Von der forstlichen Gruppe der schweizerischen Landesausstellung. Schw. Z. f. F. 1914, S. 150—152.
- 1916 Ein Jubiläum. (Bundesgesetz und Forstpolizei, 10. Aug. 1876). Schw. Z. f. F. 1916, S. 137—144.
- 1917 Die Holzschlagspolizei in den privaten Nichtschußwaldungen nach dem Bundesratsbeschuß vom 23. Februar 1917. Schw. Z. f. F. 1917, S. 237—244.
- 1922 Wirtschaftsergebnisse aus den Staatswaldungen des Kantons Bern für die Periode 1865—1885 und Holzpreise von 1837—1920, im Auftrage der kantonalen Forstdirektion, bearbeitet von Forstmeister R. Balsiger, klein 4°, 20 S. Bern 1922, Buchdruckerei Neukomm & Zimmermann.

- 1923 Geschichte des bernischen Forstwesens. (Fortsetzung von 1848—1905). Dem bernischen Forstverein gewidmet. Gedruckt im Auftrag der Forstdirektion. Bern, Stämpfli & Cie. 1923, 92 S. 8° nebst Anhang S. 93—111: Etat sämtlicher bernischer Forstbeamter von 1775—1923.
- 1924 Die Holzzucht mit vollkommener Baumform. Schw. Z. f. F. 1924, S. 1—8, 42—52.
- 1925 Forstmeister Rasthofer und seine Zeit. Mit 1 Bild. Schw. Z. f. F. 1925, S. 1—10, 40—54, 66—75, 96—108. (Auch als Separatabdruck erschienen bei Bächler & Co.)
- 1925 Der Plenterwald und seine Bedeutung für die Forstwirtschaft der Gegenwart. Zweite, durchgesehene Auflage, erschienen als Beiheft Nr. 1 zu den Zeitschriften des Schweiz. Forstvereins 1925. Bern, Buchdruckerei Bächler & Co. 1925.

Urgeschichtliche Funde.

Die systematische wissenschaftliche Erforschung von Höhlen, Pfahlbauten und von anderen Siedelungen aus vorgeschichtlicher Zeit hat in den letzten Jahren auch in unserem Lande ungeahnte Fortschritte gemacht. Sie bildet die eigentliche Grundlage zur heimatlichen Geschichte. In ihr liegen die starken und tiefen Kräfte der Heimatschutzbewegung. Vorgeschichtliche Entdeckungen sind nur zu einem kleinen Teil durch methodisches Suchen mit dem Spaten von Forschern selbst gemacht worden. Der Zufall spielt häufig eine große Rolle und hat bei Bauarbeiten (Erdbewegungen, Kanalisationen u. a.) viele urgeschichtliche Funde zu Tage gefördert. Solche Funde gehen oft durch Gleichgültigkeit, meist aber aus Mangel an der nötigen Sachkunde für die wissenschaftliche Forschung verloren. Funde sollten rechtzeitig gemeldet werden. Der bescheidenste Stein, eine Scherbe, ein Gegenstand aus Metall u. a. können unter Umständen wertvolle Aufschlüsse geben. Es ist ein Beweis mangelnder Einsicht, wenn Schalensteine, Menhirs, Römerbauten und andere auch sonst interessante Objekte zerstört und als Steinbruch ausgebeutet werden. Der Kanton Waadt hat die Schalensteine in vorbildlicher Weise geschützt. Nicht selten werden Grabhügel eines vermeintlichen materiellen Gewinnes wegen zerstört und nach Metall abgesucht. Solche „Schatzgräber“ nützen sich nichts, sie fügen aber der Wissenschaft großen Schaden zu. Art. 724 des S. Z. G. B. bestimmt, daß: „Herrenlose Naturkörper oder Altertümer von erheblichem wissenschaftlichem Wert gegen angemessene Vergütung dem Staate zufallen.“ Funde von allgemeinem Interesse für die Geschichte unserer Heimat sollten der Bevölkerung zugänglich sein. Einige Kantonsbehörden haben hierüber Verordnungen aufgestellt. Sie sind aber nur wirksam, wenn sie durch den richtigen Geist lebendig werden. Eine Grabung ist nur dann einwandfrei zu nennen, wenn sie mit der größten Sorgfalt, unterstützt von gutem wissenschaftlichem Rüst-

zeug unternommen wird. Profilaufnahmen und Photos über die Lagerungsverhältnisse müssen erstellt und jeder Fund genau bezeichnet werden.

Wertvolle Zeugen der Vergangenheit sollten als Heimatländler erklärt werden. Im Kanton Neuenburg sind die Pfahlbauansiedelungen unter den Schutz der Behörden gestellt, andere Kantone sollten dem guten Beispiele folgen. In jedem Kanton sollte eine Liste der zu schützenden Gegenstände aufgestellt werden.

Die Schweizerische Gesellschaft für Urgeschichte ist bestrebt zu erwirken, daß die Behörden auch vorgeschichtlichen Siedelungen und Funden künftig den nötigen Schutz angebedeihen lassen. Sie sollen vor dem Untergange bewahrt und kommenden Geschlechtern unverfehrt erhalten bleiben. Allgemein auffallende Funde irgend welcher Art sollen in erster Linie der Verwaltung des nächstgelegenen Museums oder des Kantons gemeldet werden. Nur rasche Mitteilung schützt die Fundstelle vor weiterem Schaden. Ist das aus irgendeinem Grunde nicht angängig, dann Meldung an den nächsten Lehrer oder Pfarrer. Auch das Sekretariat der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte in Solothurn nimmt Fundmeldungen entgegen und gibt die nötigen Ratsschläge. Entdeckungen von menschlichen Skeletten können dem Anthropologischen Institut der Universität Zürich oder Genf angezeigt werden. Damit ist Gewähr für sachgemäße, sorgfältige Behandlung und Hebung des Fundes geboten. Die urgeschichtliche Forschung hat für die heimatländliche Landeskunde eine große und wichtige Aufgabe zu erfüllen. Sie kann sie nur mit Erfolg lösen, wenn sie von allen Seiten tatkräftig unterstützt wird. Wir möchten besonders Gemeindebehörden, Geistliche und Lehrer bitten, unsere Bestrebungen im Sinne der obigen Ausführungen zu unterstützen und danken allen freundlichen Mitarbeitern zum voraus.

Der Vorstand der
Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte.

Ein einfaches Schutzmittel gegen das Fegen durch Rehwild.

In sehr strengen Wintern schädigen hungernde Rehe hin und wieder Kulturen durch Verbiß. Dieser Schaden ist aber bei uns, im Kanton St. Gallen, sehr geringfügig. — Ungleich empfindlicher wirkt die Feguntugend des Bockes im Frühling. Er geht sozusagen alle Holzarten an, die einen häufiger, die andern weniger oft. Eine Sammlung von gefegten Hölzern gibt folgendes Bild: Mit Vorliebe benutzt werden Weymouthsföhre, Douglasie, Lärche und gemeine Föhre. Fehlen diese Arten in einer Kultur, so nimmt er auch vorlieb mit Tanne, Esche, Ahorn, Aspen, Weiden und Erlen. Seltener werden Eiben und Fichten gefegt. Freistehende Bäume und — wie die Zusammenstellung zeigt — solche mit aromatischer Rinde werden bevorzugt.

Die Fegwunden sind allgemein bekannt. Wird ein Baum nur einseitig behandelt, so vermag er als Krüppel weiter zu wachsen. Reißt aber der Bock Rinde und Cambium rings um das Stämmchen herum auf, so stirbt die Pflanze ab.

In Revieren mit starkem Rehstand kann der Schaden in den Kulturen sehr groß werden. Es ist daher begreiflich, daß man je und je bemüht war, diese Schädigungen nach Möglichkeit einzudämmen. Die Literatur weist denn auch eine Anzahl Bekämpfungsmittel auf, wohl ein Zeichen dafür, daß den Rehen nicht so leicht beizukommen ist. Sehr groß ist die Zahl der Schmiermittel (gegen Verbiß und Fegen). Ihre Verwendung hilft aber nicht in allen Fällen; denn einmal müssen sie nach jeder Regenperiode wieder frisch aufgetragen werden und dann gewöhnt sich das Reh allmählich an jeden, auch an den ärgsten Gestank, wie z. B. eine Mischung von faulendem Blut und Urin usw. Man muß also mit diesen Mitteln abwechseln, was die Sache stark verteuert. Sehr gute Dienste leisten Blechhülsen (Lanzsche Kronen) mit abwärtsgebogenen Spitzen; aber auch diese Methode ist, da an jedem Stämmchen mindestens zwei Hülsen angebracht werden müssen, etwas kostspielig.



Im walddreichen Revier Andwil ist noch ein ansehnlicher Rehbestand anzutreffen. Rudel von fünf bis acht Stück sind dort nicht selten anzutreffen und Kulturen auf Sturmflächen und Neuaufforstungen (Lärche, Douglasie, Wehmouthsföhre usw.) leiden unter den Angriffen der Böcke stark. Seit einigen Jahren führen wir mit ihnen einen stillen, aber deshalb nicht weniger harten Kampf, und zwar behelfen wir uns dabei auf sehr einfache Art:

Statt die Gipfel von Rot- und Weißtannen aus Durchforstungen zu

„Büscheli“ zu verarbeiten, behalten wir 1 bis 1,20 m lange Stücke zurück, stummeln deren Äste auf 10, besser noch 20 cm und schlagen sie je zu zwei (siehe Abbildung) neben der zu schützenden Pflanze, Gipfel nach unten, in den Boden. Zu beachten ist, daß diese „Stichel“ tief genug eingetrieben werden müssen, da der Bock immer wieder versucht, die Schutzvorrichtung zu entfernen. — Der Erfolg ist, wie mir Revierförster M ü l l e r in Andwil meldet, ein durchaus befriedigender. Die Böcke werden in so perfider Art in den Hinterkopf gestochen, daß sie vorziehen, sich mit den in der Nähe stehenden Erlen und Weiden zu begnügen.

H. Ch. T a n n e r, Forstadjunkt.

Die schöne Hagebuche im Degenried.

(Zu unserer Tafel.)

Die auf unserer Tafel abgebildete Hagebuche steht im Stadtwald Degenried bei Zürich, 610 m ü. M., als Ueberhälter in einem, in Umwandlung zu Hochwald begriffenen Mittelwaldbestand. Die Größenverhältnisse dieses bemerkenswerten Baumes sind nach einer Mitteilung von Professor H. Badour, im « Journal forestier suisse », 1926, Nr. 7, folgende :

Durchmesser 1,30 m über Boden	67 cm
Ganze Höhe	23,5 m
Länge des astfreien Stammes	8,0 m
Größter Kronendurchmesser	14,5 m

Der Baum ist vollkommen gesund und besitzt eine wundervolle, regelmäßige Krone.

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Eidgen. forstliche Versuchsanstalt. An die im Gesetz über die Organisation der eidgenössischen Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen vorgesehene 2. Assistentenstelle wurde gewählt: Herr **Werner Mägeli**, Forstingenieur von Horgen, mit Amtsantritt auf 1. Februar 1927.